

Verantwortlichkeit der Organe von Aktiengesellschaften – Strafrechtliche versus zivilrechtliche Aspekte

Schuldhaftes Vergehen muss bewiesen werden

Von Andrea Janggen

Wie in jüngster Vergangenheit anhand der Prozesse und Urteile rund um die Swissair deutlich wurde, sind die Verantwortlichkeitsverhältnisse bei Organen juristischer Personen oft unklar, und Gerichtsurteile stossen in der Bevölkerung häufig auf Unverständnis. Wichtig ist, zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Prozessen zu unterscheiden: Die im Herbst 2007 durchgeführten Prozesse befassten sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Swissair, wogegen sich dieser Artikel mit möglichen zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Organe von Gesellschaften, wie z. B. im Fall Swissair, befasst.

Im Fall Swissair wurden einige Verantwortlichkeitsansprüche bereits eingeklagt, die Verfahren sind noch immer hängig (z. B. im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung von Sabena im Jahr 2001). Auch hat es in etlichen Klageverfahren bereits Vergleiche gegeben, die durch den Gläubigerausschuss genehmigt wurden (z. B. im Fall von UBS oder von Merrill Lynch). Weiter ist zu beachten, dass das Schweizer Gesellschaftsrecht seit dem Kollaps der Swissair überarbeitet wurde und sich die rechtliche Ausgangslage zum Teil geändert hat; hier soll die gegenwärtig geltende Rechtslage präsentiert werden. Beabsichtigt ist – ohne in einen Juristenjargon zu verfallen –, einen kurzen und verständlichen Überblick über dieses komplexe Thema zu bieten.

Organe – ein weiter Begriff

Wer oder was ist aber überhaupt gemeint, wenn von Organen die Rede ist? Das lässt sich am besten anhand eines Beispiels, wie dem der eingangs aufgeführten Swissair, erklären. Als Organe einer Aktiengesellschaft (AG) werden die Funktionsträger bezeichnet, die für das Funktionieren einer Gesellschaft entscheidend sind. Neben der Generalversammlung und der Revisionsstelle sind das vor allem der Verwaltungsrat (VR) sowie Geschäftsleitung und Direktion. Dabei wird unterschieden zwischen formellen und faktischen Organen: In die erste Kategorie fallen formell bestimmte oder gewählte Personen, die im Handelsregister eingetragen sind. Dazu gehören sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder von Geschäftsleitung und Direktion.

Zu den faktischen Organen einer Gesellschaft zählen all die Personen, die tatsächlich eine Organfunktion ausüben, jedoch nicht formell dazu bestimmt bzw. ermächtigt wurden. In rechtlicher Sicht werden sie formell gewählten Organen gleichgestellt. Im Fall Swissair könnten demnach nicht nur formell bestimmte Organe für den entstandenen Schaden verantwortlich erklärt werden, sondern auch weitere Personen, die durch ihr Wirken unmittelbaren Einfluss auf die Gesellschaft und den Geschäftsgang genommen haben.

Voraussetzung der Haftung

Damit ein Organ aktienrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, muss vorab ein Schaden entstanden sein. Gemeint ist, dass der Gesellschaft durch



Strafrechtlich ist Mario Corti im Swissair-Prozess in allen Punkten freigesprochen worden. Das bedeutet aber nicht, dass er zivilrechtlich aus dem Schneider ist. BILD: KEY ONLINE

die Handlung (oder Unterlassung) eines Organs ein finanzieller Nachteil entstanden ist. Weiter muss das Organ eine Pflichtverletzung begangen haben. Eine solche liegt vor, wenn gesetzliche oder in den Statuten einer Gesellschaft festgelegte Verhaltensvorschriften missachtet oder verletzt wurden. Auch muss das betroffene Organ ein Verschulden treffen, wobei für eine Haftung jedes Verschulden genügt, selbst leichte Fahrlässigkeit. Ein Verschulden ist mit anderen Worten immer dann gegeben, wenn ein Organ in der konkreten Situation nicht mit der Sorgfalt gehandelt hat, wie es von einem Organ objektiv in dieser Lage hätte verlangt werden dürfen. Schliesslich hat der oder die Geschädigte zu beweisen, dass das widerrechtliche und schuldhaft Verhalten des Organs den Schaden verursacht hat.

Hat die AG einen Schaden erlitten, erleiden regelmässig auch die Aktionäre (wegen des entsprechenden Wertverlusts ihrer Anteilscheine) einen solchen. Es handelt sich hier um einen sogenannten Reflexschaden, auch indirekter oder mittelbarer Schaden genannt. Dementsprechend räumt das Gesetz auch den an der Gesellschaft Beteiligten ein Klagerecht gegenüber dem Schädiger ein.

Berechtigt, die Verantwortlichkeitsklage zu erheben, sind – neben der Gesellschaft selbst – zunächst die (mittelbar geschädigten) Aktionäre und Partizipanten.

Die beiden Letzteren können allerdings nur auf Leistung an die Gesellschaft klagen. Fällt die Gesellschaft in Konkurs, sind auch die Gesellschaftsgläubiger zur Klage berechtigt. Das gründet darin, dass ihnen, solange die AG aufrecht steht, kein unmittelbarer Schaden entsteht.

Interesse der Gläubiger

Im Konkurs steht es allerdings zunächst der Konkursverwaltung – im Nachlass dem Liquidator – zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen. Erst wenn die Konkursverwaltung auf das Geltendmachen dieser Ansprüche verzichtet, ist jeder Aktionär oder Gläubiger zur Klage berechtigt. Diese Differenzierung begründet sich im Übrigen auch durch den Umstand, dass es bei einer Gesellschaft, die sich im Konkurs befindet, nicht mehr darum geht, die Lebensfähigkeit sowie den Aktionären den Wert ihrer Beteiligungsrechte zu erhalten. Stattdessen wird einzig versucht, im Interesse der Gläubiger das zur Masse gehörende Vermögen erhältlich zu machen.

Dabei werden die Ansprüche der Gläubigergemeinschaft aus mittelbarem Schaden in einem einheitlichen Anspruch zusammengefasst, den der Konkursverwalter vor allem gegen die Verwaltungsräte, denen er schädigende Pflichtverletzung vorwirft, geltend macht. Daraus allfällig re-

sultierende Schadenersatzzahlungen fallen in die Konkursmasse und werden gemäss den einschlägigen insolvenzrechtlichen Bestimmungen verteilt.

Auf den Fall der Swissair übertragen bedeutet das, dass bei gegebenen Voraussetzungen Forderungen gegen die ehemaligen Verwaltungsräte geltend gemacht werden können. Nicht ausgeschlossen ist indessen die Klageerhebung gegen weitere faktische Organe. Begünstigt durch allfällige erfolgreich eingeklagte Schadenersatzforderungen wären vor allem die Gläubiger, da die eingeforderten Mittel in die Masse fliessen und dort die gesetzliche Reihenfolge der Verteilung des Prozessergebnisses klar vorgegeben ist. Die geschädigten Aktionäre hingegen würden wohl kaum von einer erfolgreichen Klage profitieren, müssten doch zuerst sämtliche Gläubiger befriedigt sein, bevor die Aktionäre etwas erhalten.

Pflichtwidriges Verhalten

In den einschlägigen Normen des Aktienrechts nicht explizit geregelt sind die Fälle der sogenannten direkten oder unmittelbaren Schädigung von Aktionären und Gläubigern durch pflichtwidriges Verhalten eines Organs. Dieser Schaden wird als unmittelbar bezeichnet, weil er direkt beim Aktionär oder Gläubiger eintritt, ohne dass dabei die Gesellschaft geschädigt würde. Das kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn das Bezugsrecht eines Aktionärs bei der Ausgabe neuer Aktien übergangen wird oder wenn ein Gläubiger unter Irreführung über die nicht vorhandene Bonität der Gesellschaft, z. B. mit einer falschen Bilanz, mit ihr Verträge abschliesst. In derartigen Fällen kann der Geschädigte jederzeit direkt gegen den Schädiger vorgehen und – im Gegensatz zur beschriebenen Regelung – die Leistung von Schadenersatz an sich selbst fordern.

Die bereits durchgeführten Strafprozesse sind wie bereits erwähnt strikt von den zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsklagen zu unterscheiden. Auch wenn es in den Strafprozessen durchweg zu Freisprüchen gekommen ist, so bedeutet dies nicht, dass in den Zivilprozessen sämtliche Verantwortlichkeitsklagen abgewiesen werden müssten. Insbesondere reicht im Zivilrecht für die Bejahung dieser Ansprüche ein bloss leicht fahrlässiges Handeln der Organe aus, wogegen für eine strafrechtliche Verurteilung in der Regel Vorsatz verlangt ist.

Dennoch dürften die Urteile aus den Strafprozessen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die durch die Gerichte zu beurteilenden zivilen Klagen haben, da in diesem Verfahren Unmengen an Beweisen erhoben und Befragungen durchgeführt wurden. Strafrechtliche Untersuchungen werden daher – wenn nicht bereits von Amtes wegen eingeleitet – oftmals mit dem Hintergedanken veranlasst, die mühsame und langwierige Arbeit der Beweiserhebung auf den Staat zu übertragen, damit die gewonnenen Erkenntnisse später in den zivilrechtlichen Prozessen herangezogen werden können.

Verjährung kein Problem

Die Vorbereitung einer Schadenersatzklage ist äusserst aufwendig und zeitintensiv und kann sich über mehrere Jahre hinziehen. Gemäss den einschlägigen Normen verjährt ein Anspruch gegen ein verantwortliches Organ in fünf Jahren ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Sollte die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet werden, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist auch für die zivilrechtlichen Ansprüche.

In der Praxis bereitet die Verjährung jedoch keine grossen Probleme, da sie durch Betreibung oder Klageerhebung unterbrochen werden kann. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wo die Gefahr der Verjährung wegen des enormen Druckes, der auf den Ermittlungsbehörden lastet – wie beim Fall Swissair gesehen – allgegenwärtig ist.

Verpflichtungen des Verwaltungsrats

Ein Verwaltungsrat hat folgende übertragbare und unentziehbare Verpflichtungen:

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Erstellung eines Geschäftsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Begeht ein Verwaltungsrat eine Pflichtverletzung in einem dieser Bereiche, egal, ob das vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, so haftet er der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden.

AJ